

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO folgende Nutzungen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

2.1 Zulässige Grund-/ Geschossfläche

Nutzung	Grundflächenzahl - GRZ §17 i.V.m. § 19 BauNVO	Geschossflächenzahl-GFZ § 17 i.V.m. § 20 BauNVO
WA - Parzellen 1-4	max. 0,35	max. 0,7

Die zulässige Grundfläche darf durch die Errichtung von Zubehöranlagen für Garagen/Carports/Nebengebäude/Stellplätze und deren Zufahrten um 50 v.H., jedoch bis max. zu einer Grundfläche von 0,6 überschritten werden.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

2.2.1 Zubehöranlagen - Garagen/ Carports/ Nebengebäude

max. 1 Vollgeschoss zulässig
Bauweise: Erdgeschoss (E)

2.2.2 Wohngebäude

max. 2 Vollgeschosse zulässig

Bauweise: Baup A: Erdgeschoss und Dachgeschoss (E+D)
Das 2. Vollgeschoss ist im Dachgeschoss anzuordnen
oder
Erdgeschoss und 1 Obergeschoss (E+1)
Das 2. Vollgeschoss ist im Obergeschoss anzuordnen
Baup B: Untergeschoss, Erdgeschoss und 1 Dachgeschoss (U+E+D)
Das 2. Vollgeschoss ist im Dachgeschoss anzuordnen
Das Untergeschoss ist als Vollgeschoss auszubilden

Hauptyp nach Geländeneigung

Hangbauweise mit Untergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss (U+E+D) ist bei einer Geländeneigung von mehr als 1,50 m ab natürlichem Gelände auf Hausstiele anzuwenden. Mit dem Bauantrag ist ein Höhenverlemer vorzulegen, aus dem die erforderliche Bauweise zweifelsfrei hervorgeht.

2.3 Höhe baulicher Anlagen

2.3.1 Wandhöhe

Zubehöranlagen - Garagen/ Carports/ Nebengebäude: max. 3,00 m
Wohngebäude: Baup A: max. 6,50 m
Baup B: max. 5,00 m/ 7,50 m
- siehe Schemaschnitte -

Definition:

Die Wandhöhe ist zu messen ab FOK-Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberem Abschluss der Wand.

2.4 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die FOK-Erdgeschoss aller Gebäude und baulichen Anlagen sind auf das Niveau der jeweiligen Erschließungsstraße zu legen (Bezugspunkt im Mittel im Zufahrtbereich gemäß Planzeichen). Eine Höhendifferenz bis max. 0,30 m ist zulässig.

3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches gilt nachfolgende Bauweise:
Wohngebäude: offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
Garagen/Carports/Nebengebäude: abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO.
Entsprechend den ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) ist somit eine Grenzbebauung bzw. eine grenznahe Bebauung bis 9,0 m Länge zulässig.

4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO geregelt. Auf die planlichen Festsetzungen zu Baugrenzen wird Bezug genommen.

4.1 Private Verkehrsflächen

Hinweis:
Stellplätze für Kraftfahrzeuge können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angeordnet werden. Hierfür ist eine isolierte Befahrung gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO einzuholen.

4.2 Anzahl der Stellplätze

Bauyp	Stellplätze
Einzelhaus	2 Stellplätze je Wohnung

4.3 Abstandsflächen

Für die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen wird für die Abstandsflächen die Anwendung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO angeordnet.
Maßgebend für die Ermittlung der Wandhöhe ist das natürliche Gelände (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayBO).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

5 FIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Die festgesetzte Firstrichtung ist dem Planeintrag zu entnehmen und hat parallel zur längeren Gebäudesseite zu verlaufen.
Die im Bebauungsplan dargestellte Firstrichtung stellt eine empfohlene Hauptfirstrichtung dar. Eine Drehung um 90° wird zugelassen.

6 MINDESTGRÖSSE DER BAURUNDSTÜCKE (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUGB)

Bauyp	Größe in m²
Einzelhaus	800

7 ANZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)

Bauyp	Wohnungen (Wgh.)
Einzelhaus	max. 2 Wohnungen je Wohngebäude

8 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ART. 81 BAYBO)

8.1 Gestaltung baulicher Anlagen

8.1.1 Zubehöranlagen - Garagen/ Carports/ Nebengebäude
Dachform: Satteldach (SD)/ Pultdach (PD)/ Flachdach (FD)/ Walmdach(WD)/ Zeldach(ZD)
Satteldach/ Pultdach max. 35°
Dachneigung: Walmdach/ Zeldach max. 25°
Dachdeckung: Ziegel- und Betondachsteine rotbraun/grau/anthrazit
Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut bei Pultdach auch Bahndachdeckung in Blech/Titanzink/ Gründach; Ortgang und Traufe max. 1,00 m
Dachüberstand: Dachgaupen: unzulässig;
Zwerch-/Standgiebel: unzulässig;

8.1.2 Wohngebäude
Dachform: Satteldach (SD), auch höhenversetzt/ Walmdach (WD)/ Zeldach (ZD)
Dachneigung: 25 - 45°
Dachdeckung: Ziegel- oder Betondachsteine, rot-rotbraun-anthrazit-grau; Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut zulässig;
Dachüberstand: Ortgang und Traufe max. 1,00 m zulässig als Giebel- oder Schlegelgaupen in Form von Einzelgaupen;
Dachaufbauten: Aneinandergerichte Dachgaupen, turmartige Dachaufbauten sowie Einschnitte in die Dachflächen sind unzulässig;

8.2 Einfriedungen
Art und Ausführung: Holzlaternenzaun, Metallzaun, Maschendrahtzaun
Höhe der Einfriedung: Straßenseitige Einfriedung
- max. 1,20 m ab Höhenbezugspunkt OK-Straße
Südtliche und rückwärtige Einfriedung
- max. 1,20 m ab OK-natürliches Gelände unzulässig;

8.3 Einfriedungen
Art und Ausführung: Holzlaternenzaun, Metallzaun, Maschendrahtzaun
Höhe der Einfriedung: Straßenseitige Einfriedung
- max. 1,20 m ab Höhenbezugspunkt OK-Straße
Südtliche und rückwärtige Einfriedung
- max. 1,20 m ab OK-natürliches Gelände unzulässig;

8.4 Gestaltung des Geländes
Abgrabungen/ Aufschüttungen:
Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Ein direktes Anranderengrenzen von Abgrabungen und Aufschüttungen ist unzulässig.
Weitere Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden.
Stützmauern entlang von Grundstücksgrenzen sind unzulässig.
Hinweise:
Die Geländehöhen sind auf die jeweiligen benachbarten Grundstücke abzustimmen.
Gemäß § 37 WHG sind Abgrabungen und Aufschüttungen so auszuführen, dass die Veränderungen bezüglich wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines Dritten erfolgen. Im Bauantrag sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen. Als Höhenbezugspunkt für Stützmauern ist die OK des natürlichen Geländes maßgebend.

9 Dezentrales Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken dezentral über geeignete Einrichtungen in Form von Mulden, Rigolen, Zisternen etc. zurückzustellen und zu versickern.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

B) GRÜNORDNUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

10 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind als Rasen-, Wiesen- oder Pflanzflächen auszubilden. Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zugänge, Zufahrten, Stellplätze, Aufenthaltsbereiche und Einfriedungen zulässig. Die Versiegelung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

11 VERKEHRSPFLÄCHEN, STELLPLÄTZE, ZUFUHRTEN UND ZUGÄNGE

Die KFZ-Stellplätze, KFZ-Staumäume und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (rasenerverfestigtes Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Fahrsprünge mit durchlässigen Zwischenräumen, Porenpflaster, Betonsteinpflaster mit Fuge u. ä.).
Die Grundstücksentwässerung hat grundsätzlich nach DIN 1986 ff zu erfolgen.
Durch die Niederschlagswasserabhebung der einzelnen Baugrundstücke dürfen öffentliche Flächen sowie angrenzende private Grundstücksflächen nicht negativ beeinträchtigt werden.

12 PFLANZMASSNAHMEN
12.1 Straßenraumbegrünung
Zur Begrünung des Straßenraumes sind Bäume 2. Ordnung gemäß Artenliste 16.2 und den entsprechenden Mindestqualitäten/ auf den privaten Grundstücksflächen an den festgesetzten Standorten zu pflanzen.
Bei Gehölzen, die straßenraumwirksam auf den privaten Flächen festgesetzt sind, ist auf das Straßenraumprofil zu achten.

12.2 Nichtüberbaubare Grundstücksflächen
Zur Begrünung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Bäume und Sträucher gemäß den Artenlisten 16.1, 16.2 und 16.3 in den festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen. Es sind vorwiegend standortgerechte Laubgehölze in Kombination mit Ziersträuchern zu verwenden, wobei der Anteil heimischer Gehölze mindestens 60 % beträgt.
Je angefangener 300 m Grundstücksfläche, die von baulichen Anlagen nicht überdeckt werden, ist mindestens ein heimischer Laubbau 1. oder 2. Ordnung entsprechend Artenliste 16.1 und 16.2 bzw. ein Obstbaum gemäß der Artenliste 16.4 in den festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen.

13 PFLANZ- UND SAATARBEITEN
Die Befestigung der Freiflächen ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen herzustellen. Pflanz- und Saatarbeiten sind in der nach der Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode fachmännisch auszuführen.

14 PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN
Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Gutsanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und arttypisch zu entwickeln sind.

15 SCHUTZ UND ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE
Zu erhaltender Baum- und Vegetationsbestand ist vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind nach DIN 19920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen" (neueste Fassung) durchzuführen. Die Bestimmungen der RAS-LPA sowie der ZTV-Baumpflege sind zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

16 ARTENLISTEN

Es ist auf die Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial zu achten.
Gehölze 1. Ordnung
Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 16-18 (Straßenraumprofil, falls erforderlich)
Qualität: Vrh, 200-300 (flächige Pflanzungen)
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Fagus sylvatica Rot-Buche
Fraxinus excelsior Gemeine Esche
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde
und vergleichbare Arten.

16.2 Gehölze 2. und 3. Ordnung
Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 14-16 (Straßenraumprofil, falls erforderlich)
Qualität: Vrh, 200-250 (flächige Pflanzungen)
Qualität: H, 8-10 (Obstgehölz)
Acer campestre Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Juglans regia Walnuss
Malus sylvestris Holz-Apfel
Prunus avium Vogel-Kirsche
Pyrus pyramidalis Wild-Birne
Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche
und vergleichbare Arten.

16.3 Sträucher
Qualität: vStr, mind. 4 Tr., 60-100
Cornus sanguinea Roter Hatriegel
Corylus avellana Haselnuss
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana Wligger Schneeball
Viburnum opulus Wasser-Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher in Arten
und vergleichbare Arten.

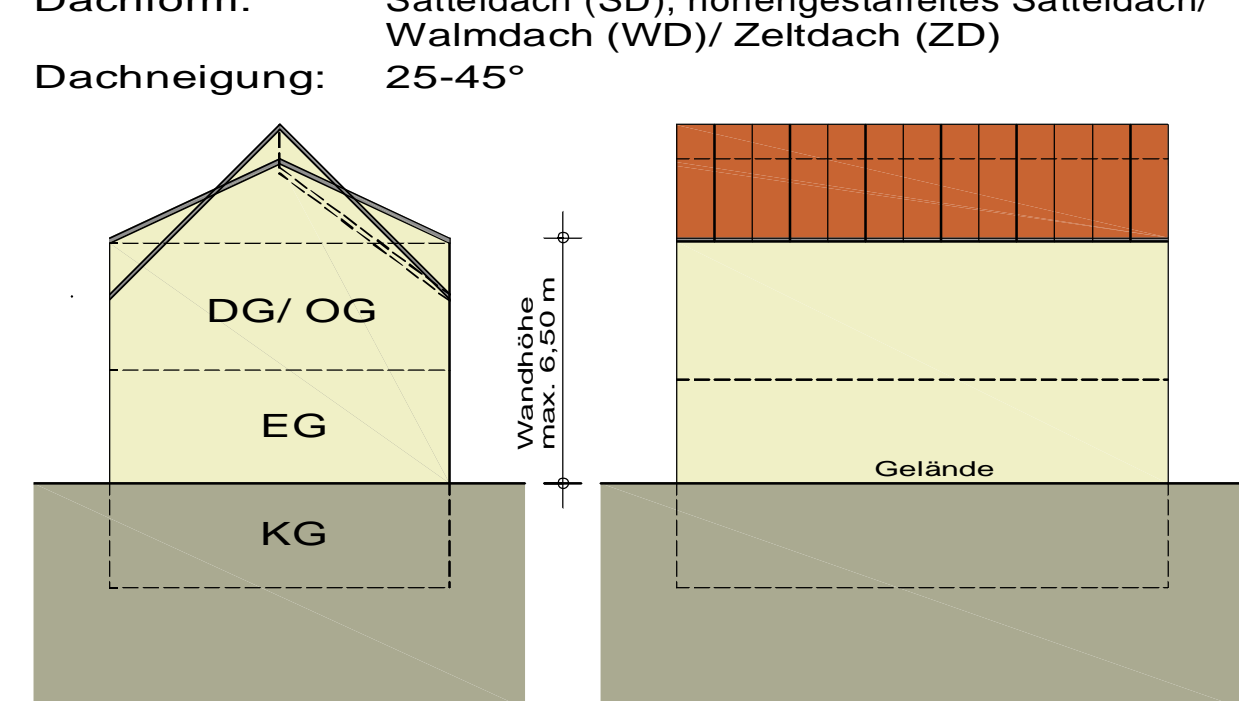
16.4 Obstgehölze
H, 2 x v., 7-8
Apfel
Danzinger Kantapfel
Kaiser Wilhelm
Maunzen
Reglinds
Retina
Bienen
Güle Craue
Harrow Sweet
Josefine von Mechel
Madame Verté
Zwetschgen
Hauszwetsche
Schönberger Zwetschge
Wangenheimer Frühzwetschge

SCHEMASCHNITTE M 1 : 200

ZULÄSSIGE BAUWEISE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

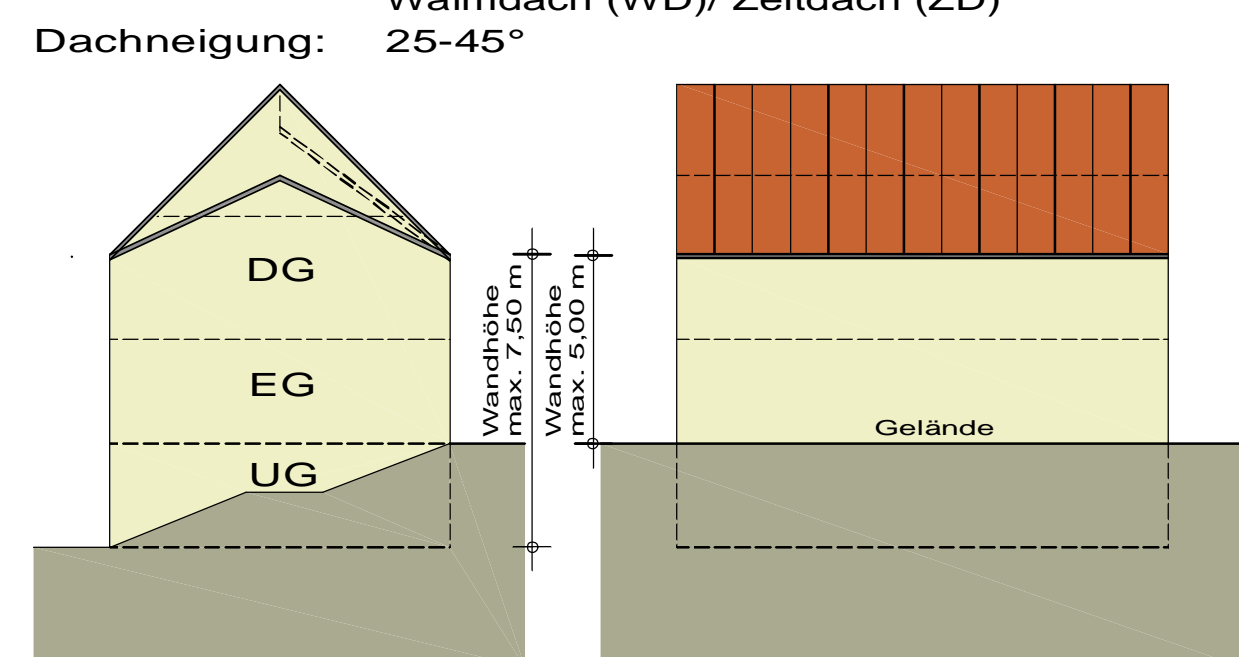
BAUYP A:

BAUWEISE:
Erdgeschoss und Dachgeschoss (E+D)/ Erdgeschoss und 1. Obergeschoss (E+1)
Dachform: Satteldach (SD), höhengestaffeltes Satteldach/ Walmdach (WD)/ Zeldach (ZD)
Dachneigung: 25-45°



BAUYP B:

BAUWEISE:
Untergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss (U+E+D)
Dachform: Satteldach (SD), höhengestaffeltes Satteldach/ Walmdach (WD)/ Zeldach (ZD)
Dachneigung: 25-45°



VERFAHRENSHINWEISE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Aham – Am Klostersteig“ erfolgt gemäß § 13b BauGB im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.

1 Aufstellungsbeschluss
Die Gemeinde Aham hat in der Sitzung vom 07.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.03.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 03.04.2018 bis 17.04.2018 statt.

3 Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Aham – Am Klostersteig“ in der Fassung vom 27.11.2018 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.03.2019 bis 23.04.2019 öffentlich ausgelegt.

4 Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Aham – Am Klostersteig“ wurde mit Beschluss vom 28.05.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 28.05.2019 als Satzung beschlossen.

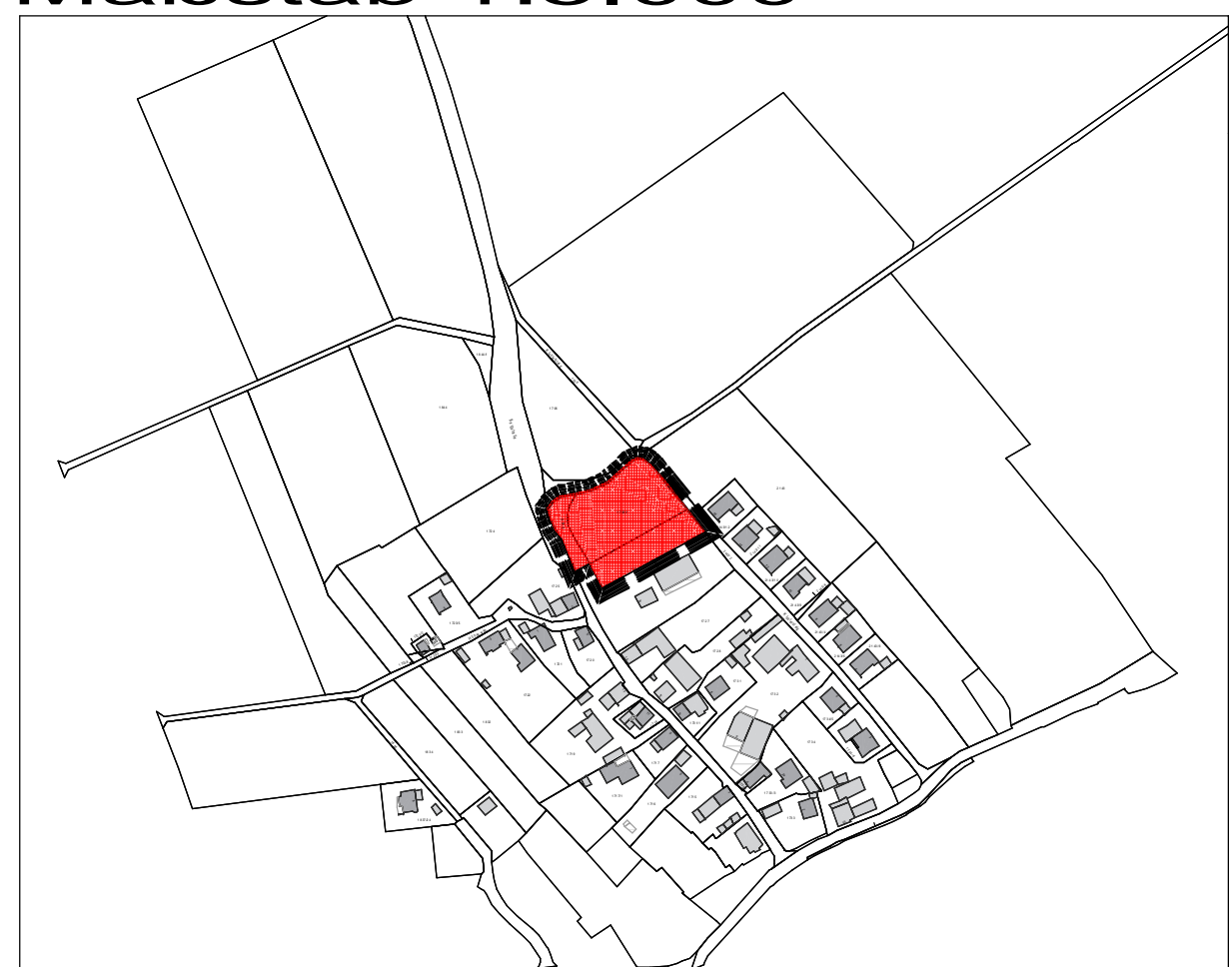
Gemeinde Aham, den
1. Bürgermeister

5 Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.
Gemeinde Aham, den
1. Bürgermeister

6 Inkrafttreten
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Aham – Am Klostersteig“ wurde am 06.06.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Aham – Am Klostersteig“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3/4, 214 u. 215 BauGB wird hingewiesen.
Gemeinde Aham, den
1. Bürgermeister

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

Maßstab 1:5.000



PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes / Grünordnungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse

max. 2 Vollgeschosse zulässig

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze: Die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen für untergeordnete Anlagen in Form von Wintergärten, Terrassenüberdachung und Balkonen bis zu einer Tiefe von 2,50 m zulässig.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Private Verkehrsflächen nicht eingezäunt; zur Erschließung der Bauparzellen

PW Private Verkehrsfläche - Privatweg

Einfahrt Garagen/ Carports

Einfahrt/ Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche - geplant/ bestehend
Wiesenflächen zur Gliederung des Baugbietes mit Pflanzgebot

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Einzelgehölz - geplant

Einzelgehölz - bestehend

Sonstige Planzeichen

Garagen/ Carports

Geplante Bebauung

Firstrichtung

Private, nichtüberbaubare Grundstücksflächen
Hausgartennutzung

Grundstücksgrenze - geplant

Parzellennummer (Beispiel)

848 m² Parzellengröße (Beispiel)

Bezugspunkt Höhenlage baulicher Anlagen (siehe Punkt 2.4)
Der Bezugspunkt zur Definition der Höhenlage ist jeweils an der Grundstücksgrenze mittig innerhalb der privaten Verkehrsflächen zu wählen.

M Müllsammelstelle - geplant

1726 Flurnummer

Flurstücksgrenze

Baubestand

1726 Flurnummer

Flurstücksgrenze

Baubestand

1726 Flurnummer

Flurstücksgrenze

Baubestand

1726 Flurnummer

Flurstücksgrenze

Baubestand

1726 Flurnummer

Flurstücksgrenze

Baubestand

1726 Flurnummer

Flurstücksgrenze

Baubestand

1726 Flurnummer

Flurstücksgrenze

Baubestand

1726 Flurnummer

Flurstücksgrenze

Baubestand

1726 Flurnummer

Flurstücksgrenze

Baubestand

1726 Flurnummer

Flurstücksgrenze

Baubestand

1726 Flurnummer

Flurstücksgrenze

Baubestand

1726 Flurnummer

Flurstücksgrenze

Baubestand

1726 Flurnummer

Flurstücksgrenze

Baubestand

TEXTLICHE HINWEISE

1 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Die Erde ist unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen.

2 DENKMALSCHUTZ

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt Kelheim bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Abbau von jeder Nutzung nach der Antiquarierverordnung zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen.

3 NACHBARSCHAFTSRECHT / GRENZABSTÄNDE

Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBO Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:
- 1,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe
- 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe
- bis zu 2,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m

4 GRUNDWASSERSCHUTZ

Solfern Grundwasser ansteh sind bauliche Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Die Anzeigepflicht von Grundwasserfreilegungen nach § 49 WHG bzw. Grundwasseruntersuchungen nach Art. 70 BayWHG sind zu beachten. Werden wassererfordernde Stoffe gelagert, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet, so ist dies anzuzeigen.
Für eine schadhlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist die Niederschlagswassererstellungsverordnung (NWFreiV) maßgebend. Weiterhin sind die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten vom gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TREGW) zu beachten.